



Gemeinde
Herzebrock-Clarholz

Amtsblatt

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

21. Jahrgang

08.06.2026

Nr. 5

Öffentliche Bekanntmachungen

Titel	Seite(n)
N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Herzebrock der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	2 - 4
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 272 "Herzebrock-Mitte III"	5 - 7
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren	8 - 13
Gebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 27.05.2026	14 - 18

Öffentliche Bekanntmachung

N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Herzebrock der Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10.09.2025 die N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Herzebrock der Gemeinde Herzebrock-Clarholz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Vorentwurf beschlossen und aufgestellt sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Entwicklung einer geordneten künftigen baulichen Entwicklung auf den Grundstücken Clarholzer Straße 30 bis 38 ermöglicht werden. Die gemischten Bauflächen und die Wohnbaufläche werden in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ umgewandelt. Die Abgrenzung des Bereiches der N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“ durchgeführt.

Der Vorentwurf der N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der Zeit vom

17. Juni 2026 bis einschließlich 17. Juli 2026

auf der Internetseite <https://www.o-sp.de/herzebrock/plan?86725> oder unter www.herzebrock-clarholz.de unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auf der gemeindeeigenen Internetseite besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Herzebrock-Clarholz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen

- Planentwurf und Begründung

werden des Weiteren während des vorgenannten Zeitraumes im Fachbereich 3 Planen, Bauen und Umwelt der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Hallenbad 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

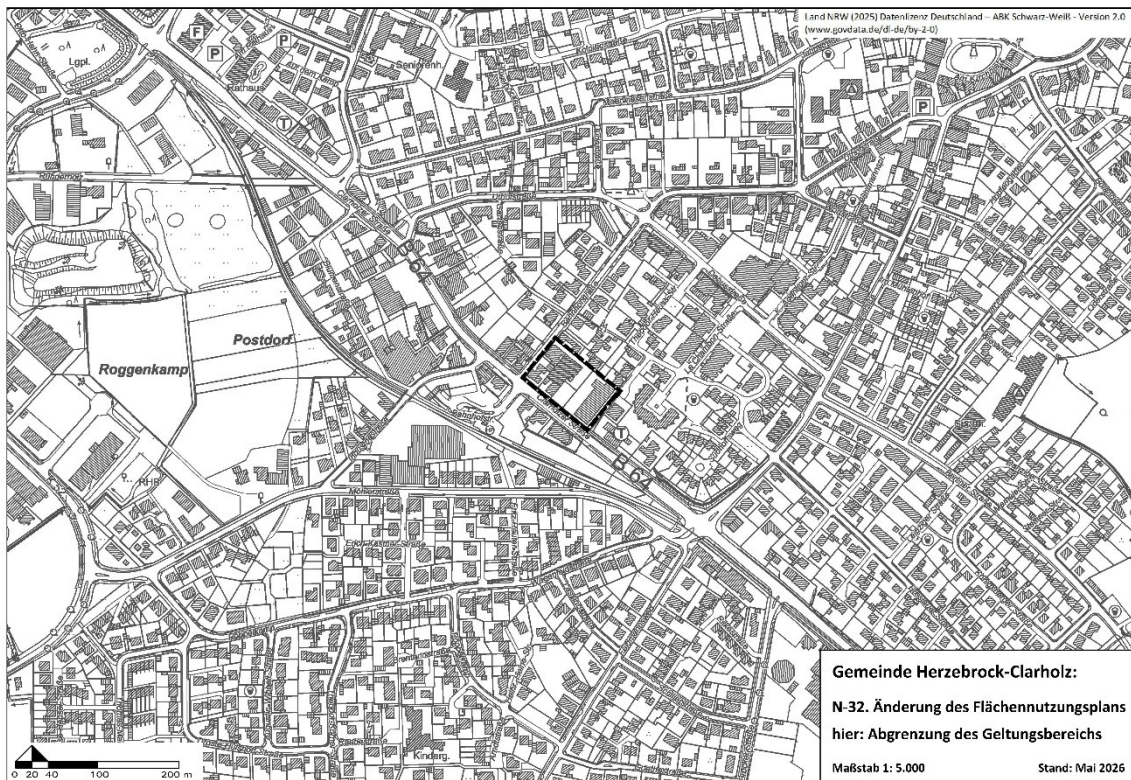
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz bietet Zugänge zur elektronischen Kommunikation über ein Online Beteiligungsformular auf o.g. Internetseite.

In Bezug auf die N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Übersichtsplan (M = 1:5.000)



Herzebrock-Clarholz, 08.06.2026

Marco Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Veröffentlichung im Internet / Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 10.09.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Vorentwurf sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“ werden die rechtsverbindlichen Festsetzungen für eine städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des vorgeprägten Einzelhandelsstandorts in zentraler Lage nördlich der B64 im Ortsteil Herzebrock und die Aufrechterhaltung der örtlichen Nahversorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs Hauptgeschäftsbereich Herzebrock getroffen. Eine zukunftsfähige Neuaufstellung und Erweiterung des bestehenden Lebensmitteldiscounters und die Neuansiedlung eines Drogeriemarkts sollen planerisch abgesichert werden. Die Abgrenzung des Bereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 272 ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur N-32. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“ wird in der Zeit vom

17. Juni 2026 bis einschließlich 17. Juli 2026

auf der Internetseite <https://www.o-sp.de/herzebrock/plan?86724> oder unter www.herzebrock-clarholz.de unter der Rubrik „Aktuelles“ veröffentlicht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Auf der gemeindeeigenen Internetseite besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Herzebrock-Clarholz deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 272 „Herzebrock-Mitte III“ nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Unterlagen

- Planentwurf und Begründung

werden des Weiteren während des vorgenannten Zeitraumes im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt der Gemeindeverwaltung Herzebrock-Clarholz, Am Hallenbad 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

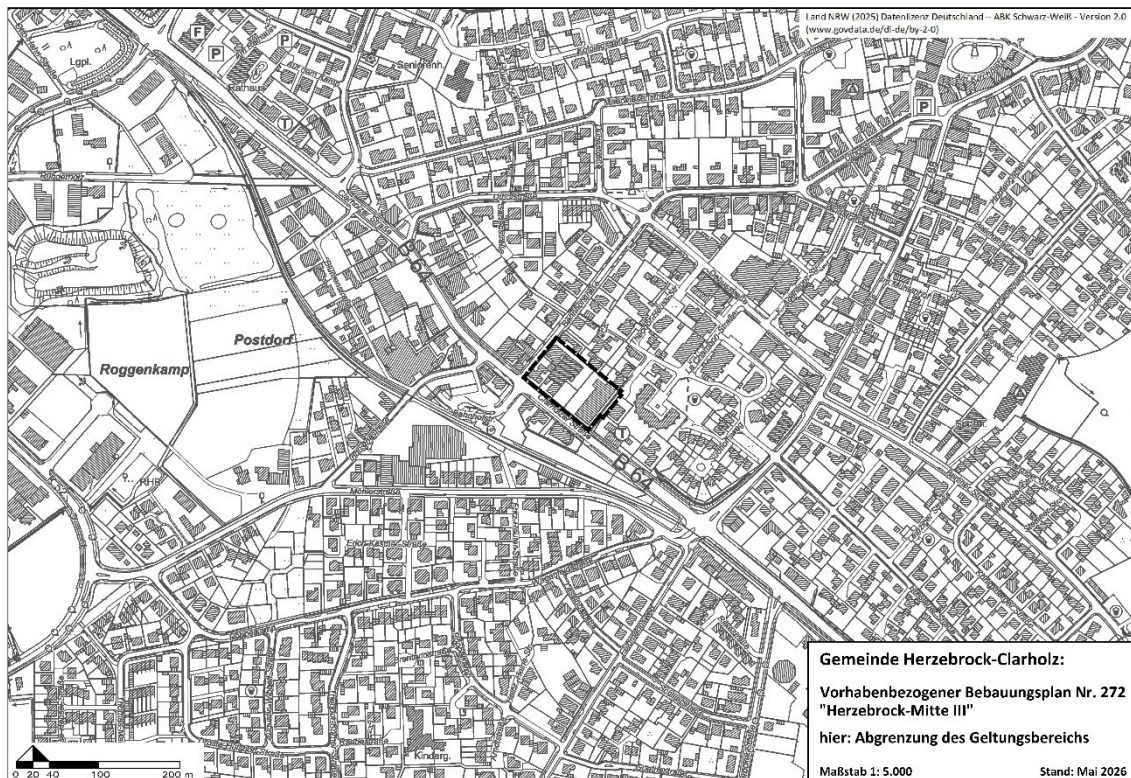
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz bietet Zugänge zur elektronischen Kommunikation über ein Online Beteiligungsformular auf o.g. Internetseite.

Übersichtsplan (M = 1:5.000)



Herzebrock-Clarholz, 08.06.2026

Marco Diethelm
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen
zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren

Auf Grundlage der §§ 1, 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) in den jeweils gültigen Fassungen sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und die Gemeinde Beelen folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Beelen wurde in vier Brandschutzgebiete aufgeteilt, um eine Verbesserung der Effizienz bei Einsätzen mit überörtlicher Beteiligung zu Erreichen. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz verpflichtet sich mit ihrem Löschzug Clarholz, die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Beelen bei Einsätzen zu unterstützen, die mehr als einen Löschzug benötigen. Im Wortlaut bei Einsatzstichwörtern, bei denen zwei Löschzüge alarmiert werden. Diese Unterstützung betrifft das in der Anlage 1 (Brandschutzgebiet BEE 2 LZ Clarholz) gekennzeichnete Gebiet.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Beelen verpflichtet sich mit ihrem TLF 4000 (BEE1-TLF4000- 1) den Löschzug Clarholz der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz in den Straßen laut Anlage 3 im Ortsteil Clarholz bei Brandeinsätzen zu unterstützen.

§ 2

Umfang der Unterstützung

- (1) Die Unterstützung soll dazu beitragen, dass die in dem Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Warendorf hinterlegten Bereich der Gemeinde Beelen, die Einsätze mit den Stichwörtern für zwei Löschzüge erfordern, der Löschzug Clarholz der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz mitalarmiert wird. Die Alarmstichworte liegen als Anlage 2 bei und können nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Feuerwehr der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und Beelen erweitert werden.
- (2) Umgekehrt soll das TLF 4000 der Feuerwehr Beelen in den Einsatzleitreechner des Kreises Gütersloh für die in der Anlage 3 bezeichneten Straßen im Ortsteil Clarholz hinterlegt werden, um eine zeitnahe Alarmierung zu gewährleisten.

§ 3

Alarmierung und Anforderung

- (1) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der Feuerwehren der Gemeinde Herzebrock-Clarholz - Löschzug Clarholz- und der Gemeinde Beelen über die Kreisleitstelle Warendorf, entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Einsatzstichworte. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob der Löschzug Clarholz alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt wird.
- (2) Bei Einsätzen gemäß der §§ 1 Abs. 2 und 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung des TLF 4000 der Feuerwehr Beelen und des Löschzuges Clarholz über die Kreisleitstelle Gütersloh, entsprechend der im Einsatzleitreechner hinterlegten Straßen im Ortsteil Clarholz. Bei Einsatzstichworten, die nicht zu einer gleichzeitigen Alarmierung der Feuerwehren führen, wird durch die Einsatzleitung entschieden, ob der Löschzug Beelen oder einzelne Fahrzeuge alarmiert und der Einsatzstelle zugeführt werden.

§ 4

Ausrücken

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt ereignisentsprechend mit Einsatzkräften und Mitteln. Die zu alarmierenden Einsatzmittel sind entsprechend dem Einsatzstichwort im Einsatzleitreechner der Leitstelle des Kreises Warendorf und Gütersloh hinterlegt.

§ 5

Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt dem jeweiligen Einsatzleiter der Gebietskörperschaft, in dessen Zuständigkeitsbereich das Ereignis eingetreten ist.
- (2) Trifft der Löschzug Clarholz der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz vor der Freiwilligen Feuerwehr Beelen an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Beelen übernommen wird.
- (3) Trifft der Löschzug Beelen der Freiwilligen Feuerwehr Beelen vor der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Beelen den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzebrock-Clarholz übernommen wird.

§ 6

Kostenregelung

- (1) Die Kosten ihres Einsatzes trägt jede Gemeinde selbst. Insbesondere wird auf eine Erstattung von besonderen Sachaufwendungen oder eventuell anfallenden Lohnersatzleistungen von Arbeitgebern der Feuerwehrangehörigen sowie von Leistungen an die Feuerwehrangehörigen entsprechend der Entschädigungsregelungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz und der Gemeinde Beelen wechselseitig verzichtet.
- (2) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz und die Gemeinde Beelen machen bei kostener- satzpflichtigen Einsätzen gemäß § 52 BHKG die ihr durch ihren Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Einsatz entstandenen Kosten jeweils selbstständig und für sich selbst gegenüber dem Kostenpflichtigen geltend.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen ist jede Gemeinde eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 8

Haftung

- (1) Wird die Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Gemeinde Beelen im Zusammenhang dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Gemeinde Beelen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Gemeinde Herzebrock-Clarholz wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Gemeinde Beelen reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Gemeinde Beelen entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. eine Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.
- (2) Wird die Gemeinde Beelen für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Zusammenhang dieser Vereinbarung tätig, so stellt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz die Gemeinde Beelen von etwaigen Ansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr/Gemeinde Beelen wegen fahrlässig verursachter Personen- und/oder Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz reguliert. Eine Leistungspflicht durch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. eine Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.

§ 9**Nebenabreden und Mitwirkung**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 10**Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2027 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 11**Inkrafttreten**

- (1) Die Aufsichtsbehörden der Kreise Gütersloh und Warendorf haben die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beelen, den 17.04.2026

Herzebrock-Clarholz, den 21.04.2026

gez.
Bürgermeister
Rolf Mestekemper

gez.
Bürgermeister
Marco Diethelm

Die Vereinbarung wurde durch den Kreis Gütersloh mit dem Amtsblatt Nr. 1012 des Kreises Gütersloh am 19. Mai 2026 bekanntgegeben.

Die Vereinbarung wurde durch den Kreis Warendorf mit dem Amtsblatt Nr. 20 des Kreises Warendorf am 30. April 2026 bekanntgegeben.

Herzebrock-Clarholz, 08.06.2026

Marco Diethelm
Bürgermeister

Anlage 1 - Brandschutzgebiet BEE 2 LZ Clarholz



Anlage 2 Stichworte

Alarmstichworte ab zwei Löschzüge/ Rüstzüge Einsatzgebiet BEE

- F1- Feuer MiG
- F2 - Feuer Gebäude 2
- F2 - Dachstuhlbrand
- F2 - Industrie/Gewerbe
- F2 – Bauernhof
- F2 - Tankfahrzeug
- F2 - Krhs/Heime
- F2 – Explosion
- H1 - TH groß P eingekl. ab 3
- H1 - TH groß P BAB
- H1 - TH groß P BAB

Anlage 3 Straßen Clarholz

Straßen der Gemeinde Herzebrock- Clarholz Ortsteil Clarholz

für die Alarmierung bei Brandeinsätzen des FW-BEE1-TLF-4000-1

1. Sundernstraße
2. Schürkamp
3. Ostenfelder Straße
4. Hemfelder Straße
5. Letter Straße (ab Hausnummer 30, Topp)
6. Rottkamp
7. Oelkerort
8. Externbusch
9. Im Esch
10. Fahrenkamp
11. Greffener Straße (ab Hsnr.59,Bövingloh
ab Hsnr.56 Strothmann/Habrock)

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Personenstandswesen) vom 27.05.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) vom 08. August 2023 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 27.05.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Für Amtshandlungen im Personenstandswesen werden in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz abweichend der Gebühren in Tarifstelle 2.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) die Gebühren in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Tarifstellen erhoben.

(2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif gemäß Anlage zu bemessen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Verwirklichung des Gebährentatbestandes. Gebühren im Zusammenhang mit einer Eheschließung sind bei der Anmeldung zu entrichten. Gebühren für Geburts- bzw. Sterbefallbeurkunden sind bei der Beurkundung zu entrichten. Eines besonderen Bescheides bedarf es in diesen Fällen nicht. Generell kann die Gebühr außerdem durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Rückständige Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebährenschildner zu vertreten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebährensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzebrock-Clarholz, 08.06.2026

Marco Diethelm

Bürgermeister

Anlage: Gebührentarif zu § 2 der Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes Herzebrock-Clarholz

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
Eheschließungen		
1.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	50,00 €
2.	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 €
3.	Vornahme der Eheschließung durch das Standesamt Herzebrock-Clarholz, wenn die Anmeldung der Eheschließung bei einem anderen zuständigen Standesamt erfolgt	50,00 €
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	100,00 €
Auslagerstattung für besondere ortsbezogene Serviceleistungen		
5.	Nutzung des Gartens am Pastorat in Herzebrock	50,00 €
Ehefähigkeitszeugnisse		
6.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

7.	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtung ausländischen Rechts	80,00 €
8.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person gemäß internationaler Abkommen	50,00 €
Namensrechtliche Erklärungen		
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
10.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	30,00 €
11.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	12,00 €
12.	Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 Selbstbestimmungsgesetz	15,00 €
13.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 2 Selbstbestimmungsgesetz	30,00 €
Nachträgliche Beurkundungen nach § 34 – 36 PStG		
14.	Geburt	80,00 €
15.	Eheschließung	80,00 €
16.	Sterbefall	25,00 €
Sonstige Amtshandlungen		
17.	Erteilung einer Personenstandsurkunde bzw. einer beglaubigten Abschrift/eines Ausdrucks aus einem Personenstandsregister oder -buch	14,00 €
18.	Erteilung einer Personenstandsurkunde mit Übersetzungshilfe, bzw. aufgrund internationaler Abkommen/EU-Verordnung	28,00 €

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf
 Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.

19.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,00 €
20.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
21.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00 €
22.	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn notwendige Angaben fehlen, je nach Arbeitsaufwand pro angefangene halbe Stunde	20,00 €
23.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	10,00 €
24.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	25,00 €
25.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	70,00 €
26.	Erklärung zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaatentscheidung und Prüfung durch das Standesamt Herzebrock-Clarholz	25,00 €
27.	Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt	15,00 €
28.	Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	15,00 €

Herausgeber: Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Druck: Hausdruckerei Gemeinde Herzebrock-Clarholz; **Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt wird online unter www.herzebrock-clarholz.de in der Rubrik Rathaus/Allgemeine Informationen veröffentlicht.